

II- 1553 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 25.856-14/72

732 /A.B.
zu 757 /J.
Präs. am 12. Sep. 1972

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER, Dr. KARASEK und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Verhandlungen mit der BRD über eine Erweiterung des Finanz- und Ausgleichsvertrages (Abkommen von Bad-Kreuznach)

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 27. Juli 1972 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 757/J vom 25. Juli 1972 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER, Dr. KARASEK und Genossen am 25. Juli 1972 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über eine Erweiterung des Finanz- und Ausgleichsvertrages (Abkommen von Bad Kreuznach) überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

ad 1.) Am 3. Juli 1972 fand im Beisein des Herrn erstanfragenden Abgeordneten Dr. GRUBER die 2. Sitzung des Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen statt. In dieser wurde vereinbart, dass im Bundesministerium für Finanzen ein Vorschlag

darüber ausgearbeitet wird, inwieweit die bereits in einem Katalog erfassten, bisher in gesetzlichen Regelungen unberücksichtigt gebliebenen Schäden berücksichtigt werden könnten. Zu diesem Zwecke ist dem Ausschuss für Entschädigungsfragen noch im Herbst d.J. die Skizze für eine Regelung in Härtefällen und dann eine weitere für die umfassende Schlussregelung vorzulegen. Die Aufnahme der gemäss Artikel 5 Finanz- und Ausgleichsvertrag möglichen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland wird sodann nach Billigung dieses Vorschlages durch die Bundesregierung erfolgen können.

ad 2.) Den internationalen Gepflogenheiten zufolge wird ein Beamter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an der Spitze der österreichischen Delegation stehen. Sollte aber auf deutscher Seite der Vorsitz etwa einem Regierungsmitglied übertragen werden, so hätte dies zur Folge, dass auch auf österreichischer Seite ein gleichrangiges Organ den Delegationsvorsitz zu führen hätte.

ad 3.) Ob es zweckmässig sein wird, Vertreter der im Parlament vertretenen Parteien den Expertenverhandlungen beizuziehen, könnte im Entschädigungsausschuss abgeklärt werden, zumal Vertreter der im Parlament vertretenen Parteien Mitglieder des Entschädigungsausschusses sind.

Wien, am 11. September 1972

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

